

520 0

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09. 1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE

2 4 3= GRUNDFLACHENZAHL (GRZ)

4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

O OFFENE BAUWEISE

NUR EINZEL - UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

TRASSENVERKEHRSFLÄCHEN =FUSSWEG , R=RADWEG P=PARKFLACHE STRASSBEGRENZUNGSLINIE

AN DEN AUSSENSEITEN DER WENDEANLAGEN SIND 1.0 m BREITE FREIHALTZONEN FÜR FAHRZEUGÜBERHÄNGE FREIZUHALTEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH) KINDERSPIELPLATZ V = VERKEHRSGRUN

GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT) ANPFLANZUNG

FLACHEN FUR AUFSCHUTTUNGEN

AUFSCHUTTUNGEN , LARMSCHUTZWALL , WALLHOHE 3 o m.

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON DOOOO BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9(1)25a BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

W = WALMDACH

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = FIRSTRICHTUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0.80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE

TRAFOSTATION

◆ ◆ ◆ ◆ 10 KV FREILEITUNG ZUGUNSTEN DER RWE AG BV NIKE OSNABRÜCK ---- MIT SCHUTZSTREIF EN

AUF GRUND DES \$1 ABS. 3 UND DES \$10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986

DER § § 56,97 U.98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) IN DER FASSUNG VOM 06.06.1986 (NDS.GVBL.S. 157) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 21.03.1990 (NDS.GVBL.S. 77)

DES \$ 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS.GVBL S.229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28.03.1990 (NDS. GVBL. S. 113ff)

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 301 'STEINESCH' AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVOR SCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

uneneg , BURGERMEISTER

Sollow

GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEM. § 31 (1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG. 1. BEI DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG UM + 1 GESCHOSS, WENN ES SICH DABEI UM EIN VOLLGESCHOSS IM DACHGESCHOSS NACH § 2 (4) NBAUO HANDELT.

2. VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90°

UM DIE DREI WENDEPLATZE IST EIN RANDSTREIFEN VON 1,00 m VON BEWUCHS, HECKEN, ZÄUNEN ODER SONSTIGEN EINBAUTEN FREIZUHALTEN.

GARAGEN GEMÄSS § 12 BAUNVO UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES . § 14 BAUNVO SIND AUSSERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHES ZWISCHEN DEN BAU -GRENZEN UND DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UNZULÄSSIG. IN DEN ÜBRIGEN TEILEN SIND SIE UNTER BEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN DER NBAUO ERLAUBT.

GEM. § 9(1)24 BAUGB WIRD FESTGESETZT, DASS IN DEM MI- GEBIET SCHALLSCHUTZ-MASSNAHMEN VORZUSEHEN SIND, DIE MINDESTENS 25 dB(A) SCHALLPEGEL -MINDERUNG BEWIRKEN .(ZB. FENSTER DER SCHALLSCHUTZ KLASSE III VDI 2719) LEDAS GILT AUCH FÜR WA-GEBIETE SÜDLICH DER PLANSTRASSE A UND SÜD.+ÖSTL



KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE GEMASS \$ 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DASS MASS -NAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM | 3, Aug. 1998 RGELEGT SIND.

DAS BAUGEBIET LIEGT IN DER SCHUTZZONE III B DES HEILQUELLENSCHUTZGEBIETES BAD LAER. DIE MIT VERORDNUNG VOM 02.08.1972 / 23.05.1990 ERGANGENEN SCHUTZ -BESTIMMUNGEN SIND ZU BEACHTEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEB.PL.NR.5 FÜR DIESEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HOHE DER GEBAUDE IN DEN I GESCH. GEBIETEN DARF 3,50m, GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGE-SCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTSPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN ZWINGEND II GESCH. GEBIETEN MUSS MINDEST 5,50 m UND DARF MAXIMAL 6,50 m BETRAGEN GEMESSEN WIE VOR.

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN II GESCH GEBIETEN DARF 6.50 m BETRAGEN, GEMESSEN WIE VOR.

DER SPARRENANSCHNITTSPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN ODER IN DER GLEICHEN DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTBAUKÖRPER ZU BAUEN. IN DEN IGESCH. GEBIETEN

GILT 40°- 48° S-W IN DEN BIS II UND (II) GESCH. GEBIETEN GILT 30°-38° S-W BEI II-GESCH. 40°- 48° S-W BEI I-GESCH. DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM C. U.L. 198 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 301 .. BESCHLOSSEN DE AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM \$2 ABS 1 BAUGB AM 8. Dez. 1989 UBLICH BEKANNTGEMACHT

> BAD LAER DEN 7 3. AUG. 1990 memey

GEMEINDEDIREKTOR DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 3 1 Mai 1990 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND D ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3(2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 6. Juni . 1980 TSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER ENTWURED DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 8. JUNI 1990 17. Juli 1990 33(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUS -

BAD LAER

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SITZUNG AM DEM GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTU EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSE GELEGENHEIT ZUR BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM. STELLUNGNAHME BIS ZUM....

BAD LAER

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRUFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. §3(2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 19. Juli 1990 .. ALS SATZUNG (\$10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRUNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER DEN 3. Aug. 1990

meney,

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen gabon keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 20, MRZ. 1991

Landkreis Osnabrück Der Oberkreisdirektor

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM \$ 12 BAUGB AM 3 0. APRIL 1994 AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRUCK BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT ANS O. April 1996 HTSVERBINDLICH GEWORDEN.



INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS-ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZU-STANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215(1) SATZ 1 BAUGB -NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.



INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS-PLANES SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG GEM \$ 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT -GELTEND - GEMACHT WORDEN.



BEBAUUNGSPLAN NR. 301

"STEINESCH"

DER GEMEINDE BAD LAER

LANDKREIS OSNABRUCK MIT GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

URSCHRIFT

